



Ihre Referenten:

Britta Heilf / Dr. jur. Claudia Kröger / Markus Vogt

sind Rechtsanwälte der überörtlichen, ausschließlich für Unternehmen im Arbeitsrecht tätigen Anwaltssozietät Dr. Schreiner + Partner mit Büros in Attendorn, Köln, Hamburg, Dresden, Karlsruhe und München. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Beratung von mittelständischen und großen Unternehmen bei individualarbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Fragestellungen.

Seminarablauf: Die häufigsten Betriebsratssünden

10.00 Uhr Begrüßung / Einführung

Inhalte und Ziele des Seminars

Sünden im Zusammenhang mit der Bildung von Betriebsräten

1. **Bildung von Betriebsräten in gewillkürten Organisationseinheiten**
 - Betriebsbegriff: Betrieb, Gemeinschaftsbetrieb, qualifizierter Betriebsteil
2. **Vortäuschung einer Personenwahl**
 - Listenwahl oder Personenwahl

Sünden im Zusammenhang mit der Freistellung

3. **Übermäßige Betriebsratsstätigkeit**
 - Abmeldspflicht, Art der Betriebsratsstätigkeit und abgestufte Darlegungs- und Beweislast im Vergütungsprozess

Sünden im Zusammenhang mit Schulungen

4. **Einzelanmeldung aller Betriebsratsmitglieder**
 - Einzelanmeldung oder Inhouse-Schulung
5. **Wahl eines „attraktiven“ Seminarortes**
 - „Gebot der Sparsamkeit“
6. **Schulung während Produktionsspitzen**
 - Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten
7. **Schulung von Ersatzmitgliedern**
 - Regelfall oder Ausnahmefall

11.30 - 11.45 Uhr Kaffeepause

Sünden im Zusammenhang mit den sozialen Angelegenheiten

8. **Unzulässiger Inhalt einer Betriebsvereinbarung**
 - Tarifvorbehalt gem. § 87 Abs. 1 BetrVG und Tarifvorrang gem. § 77 Abs. 3 BetrVG
9. **Privatnutzung von Telefon, Internet etc.**
 - Eigentumsrecht vs. Mitbestimmungsrecht
10. **Nichtgenehmigung von Dienstplänen, Überstunden etc.**
 - Der langwierige Weg im Einzelfall über die Einigungsstelle

13.00 - 14.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen

Sünden im Zusammenhang mit den personellen Angelegenheiten

11. **Arbeitsvertrag verstößt gegen das Gesetz als Zustimmungsverweigerungsgrund**
 - Sinn und Zweck von § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG
12. **Interner Bewerber wurde nicht berücksichtigt als Zustimmungsverweigerungsgrund**
 - Auswahlrecht bzw. Mitentscheidungsrecht des Betriebsrats?
13. **Ideologische Zustimmungsverweigerung bei Leiharbeitnehmern**
 - „Vorübergehend“ oder „bis in alle Ewigkeit“?

Sünden im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Angelegenheiten

14. **Unzulässige Blockade bei Betriebsänderung**
 - Besonderheiten einer Einigungsstelle zu §§ 111 ff. BetrVG

15.30 - 15.45 Uhr Kaffeepause

Sonstige Sünden

15. **Willkürliche Heranziehung von Ersatzmitgliedern**
 - Reihenfolge der Ersatzmitglieder
16. **Teilnahme an allen Personalgesprächen**
17. **Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht**
18. **Ständige Beauftragung von Rechtsanwälten**
 - § 40 Abs. 1 BetrVG und § 80 Abs. 3 BetrVG

Diskussion / Fragen aus dem Teilnehmerkreis

Ausgabe der Semindokumentation

18.00 Uhr Ende der Veranstaltung